

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

19. Jahrgang

Wittmund, den 1. Juli 1998

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1998	47
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 1998	48
Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 1998	48
Satzung der Stadt Esens über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kfz.-Einstellplätze (Ablösungssatzung)	48
Satzung der Gemeinde Stedesdorf über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige	49
Satzung zur Zulassung Wohnzwecken dienender Vorhaben im Außenbereich der Gemeinde Moorweg, Ortsteil Wagnersfehn-Königsweg	49
Satzung der Gemeinde Schweindorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	50
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel betr. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1997	51
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1996 der Samtgemeinde Esens	51

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1998

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 26. März 1998 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	101 473 000,00 DM
in der Ausgabe auf	116 545 700,00 DM

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	10 082 900,00 DM
in der Ausgabe auf	10 082 900,00 DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Wittmund für das Haushaltsjahr 1998 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	28 563 000,00 DM
Aufwendungen in Höhe von	28 563 000,00 DM

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	4 442 300,00 DM
Ausgaben in Höhe von	4 442 300,00 DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf für das Haushaltsjahr 1998 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	840 200,00 DM
Aufwendungen in Höhe von	840 200,00 DM

im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	80 000,00 DM
Ausgaben in Höhe von	80 000,00 DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für die Einrichtung „Kurzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund für das Haushaltsjahr 1998 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	511 200,00 DM
Aufwendungen in Höhe von	511 200,00 DM

im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	10 000,00 DM
Ausgaben in Höhe von	10 000,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Wittmund wird auf 430 000,00 DM festgesetzt.

Im Vermögensplan des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Einrichtung „Kurzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4 860 000,00 DM festgesetzt.

Im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Wittmund werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Einrichtung „Kurzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1998 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 16 000 000,00 DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1998 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses Wittmund in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4 700 000,00 DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1998 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80 000,00 DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1998 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Einrichtung „Kurzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,00 DM festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird auf 53,7 v. H. der Steuerkraftmeßzahlen und der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden und auf 53,7 v. H. der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der Samtgemeinden festgesetzt.

Wittmund, den 20. April 1998

Landkreis Wittmund
Schultz
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit § 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 NGO sowie § 18 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, am 18. 6. 1998 unter dem Aktenzeichen 202.15-10302.62 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 2. 7. 1998 bis einschließlich 10. 7. 1998 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, öffentlich aus.

Wittmund, den 24. 6. 1998

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 1998

Auf Grund des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 9. März 1998 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 10 030 000 DM in der Ausgabe auf 10 068 000 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 3 164 000 DM in der Ausgabe auf 3 164 000 DM festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 232 000 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1998 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 500 000 DM festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 39,00 v. H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.

Westerholt, den 9. März 1998

Samtgemeinde Holtriem

Köneke
SG-Bürgermeister

(L. S.)

Poppen
SG-Direktor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 18 Abs. 6 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1995 (Nds. GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1997 (Nds. GVBl. S. 64), erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wittmund am 5. Juni 1998 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der NGO vom 6. bis 14. Juli 1998 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindedirektor
I. V.: Albers

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 1998

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 29. April 1998 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 1 013 700 DM in der Ausgabe auf 1 013 700 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 529 600 DM in der Ausgabe auf 529 600 DM festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 330 v. H.
3. Gewerbesteuer 330 v. H.

Werdum, 29. April 1998

Gemeinde Werdum

(L. S.)

Hass
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 7. bis 10. 7. 1998 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

Hass
Bürgermeister

Satzung der Stadt Esens über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kfz-Einstellplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 47a Abs. 1 und 2 der Nieders. Bauordnung (NBauO) – alle Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 8. Juni 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher hat für jeden Einstellplatz einen Geldbetrag dafür zu zahlen, daß er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47a Abs. 1 NBauO) nicht herzustellen braucht. Ein Einstellplatz ist nach folgender Berechnung abzulösen:

$$\text{Bodenrichtwert} \times 15 \text{ m}^2 + 2000,- \text{ DM}$$

§ 2

Maßgeblicher Bodenrichtwert

Der nach § 1 maßgebliche Bodenrichtwert bezieht sich auf Grundstücke, bei denen Beiträge für die vorhandenen Erschließungsanlagen nicht zu entrichten sind bzw. auf Grundstücke, für die Erschließungsbeiträge i. S. des § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Abgaben nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) nicht mehr zu entrichten sind. Sind in der Bodenrichtwertkarte in einer Bodenrichtwertzone mehrere Bodenrichtwerte nachgewiesen, so ist

der Bodenrichtwert maßgeblich, der sich auf einen Grundstückszustand bezieht, der dem Zustand des Grundstückes entspricht, das die Zahlung des Geldbetrages erforderlich werden läßt. In förmlich festgelegten Sanierungsgebieten ist der Bodenrichtwert maßgeblich, der sich auf den Zustand nach der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung bezieht (Endwert). Maßgeblich ist jeweils der Bodenrichtwert, der sich auf den 31. Dezember des Jahres bezieht, das dem Jahr vorausgegangen ist, in dem die bauliche Anlage bzw. die Nutzungsänderung im Sinne des § 47 Abs. 2 NBauO genehmigt wurde.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. 6. 1992 außer Kraft.

Esens, 10. Juni 1998

Ebrecht
Bürgermeister

Thüer
Stadtdirektor

Satzung der Gemeinde Stedesdorf über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1993 (Nieders. GVBl. S. 359), hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 5. Mai 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und seiner Vertreter

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister beträgt 750,00 DM.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den I. stv. Bürgermeister 100,00 DM und für den II. stv. Bürgermeister 50,00 DM.
- (3) Ist der Bürgermeister länger als einen Monat an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält sein Vertreter die Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- (5) Mit der Aufwandsentschädigung sind nicht die nach § 2 vorgesehenen Entschädigungen für Ratsmitglieder abgegolten.

§ 2

Entschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse und der Fraktionssitzungen, die einer Ratsitzung vorausgehen, ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt 20,00 DM je Sitzung.
- (2) Vom Verwaltungsausschuß genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.
- (3) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten die Ratsmitglieder und hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (Reisekostenstufe C).

§ 3

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Februar 1979 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Friesland“ Nr. 8 vom 2. Mai 1979), geändert durch Satzung vom 11. Dezember 1980 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 15 vom 1. September 1981), außer Kraft.

Stedesdorf, den 5. Mai 1995

Gemeinde Stedesdorf

Oelrichs
I. stellv. Bürgermeister

(L. S.)

Blesené
Gemeindedirektor

Satzung zur Zulassung Wohnzwecken dienender Vorhaben im Außenbereich der Gemeinde Moorweg, Ortsteil Wagnersfehn-Königsweg - Außenbereichssatzung gemäß § 4 Abs. 4 BauGB-Maßnahmengesetz - hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 13. 5. 1998 - Az.: 204-206.4-21121/4-62008 - gemäß § 34 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 22 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß gegen die am 29. 9. 1997 beschlossene, oben näher bezeichnete, Satzung nach § 4 Abs. 4 BauGB-Maßnahmengesetz für den Ortsteil Wagnersfehn-Königsweg der Gemeinde Moorweg keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem nachstehenden Planausschnitt.



Grundlage: Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund.

Die Satzung mit Lageplan (Maßstab 1:2000) und Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Moorweg, Schulweg 5, 26427 Moorweg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Satzung wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Moorweg, 26. Mai 1998

Gemeinde Moorweg
Der Bürgermeister
Tobias

Satzung der Gemeinde Schweindorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 25. Mai 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur

Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50,- DM übersteigen.

§ 6

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweindorf, den 25. Mai 1998

(L. S.)

Gemeinde Schweindorf
D. Nikolic
Bürgermeister

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung
der Gemeinde Schweindorf**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/ DM
1.	<u>Vermögensverwaltung</u> Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen a) bis zu 10000,- DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages b) für jede weitere angefangene 10000,- DM c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	20,- 10,- 20,-
2.	Erteilung eines Negativattestest nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung)	20,-
3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	20,-
4.	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung)	20,-
5.	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen	20,-
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,- bis 100,-

**Bekanntmachung des Zweckverbandes
zur Unterhaltung und zum Betrieb
des Hafens am Harlesiel. Betr.: Jahresrechnung
für das Haushaltsjahr 1997**

Der Verbandsausschuß des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens Harlesiel hat in seiner Sitzung am 26. Mai 1998 gemäß § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i. V. m. § 101 Abs. 1 NGO sowie § 7 Abs. 2 Ziffer 3 der Zweckverbandssatzung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1997 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt.

Der Beschluß über die Jahresrechnung 1997 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i. V. m. § 101 Abs. 2 NGO sowie § 20 der Zweckverbandssatzung öffentlich bekanntgegeben. Die Jahresrechnung 1997 mit Anlagen und der Schlußbericht mit Stellungnahme sowie der Schlußbericht und die Stellungnahme zur Jahresrechnung 1996 liegen vom 6. Juli bis zum 15. Juli 1998 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 8. Juni 1998

Enno Ludwig Peters
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung der Jahresrechnung für das
Haushaltsjahr 1996 der Samtgemeinde Esens**

Der Rat der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 17. Juni 1998 den um die Stellungnahme des Samtgemeindedirektors ergänzten Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 1996 beschlossen und dem Samtgemeindedirektor Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlußbericht mit Stellungnahme liegen vom 2. Juli bis 10. Juli 1998 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 30, Am Markt 2, 26427 Esens, öffentlich aus.

Thüier, Samtgemeindedirektor